



Informationen zu steuerlichen Maßnahmen zur Hilfe für vom Corona-Virus betroffene Unternehmen

Stand: 19.03.2020 (13.00 Uhr)

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können steuerliche Erleichterungen bei den für sie zuständigen Finanzämtern beantragen, wenn sie vom Corona-Virus wirtschaftlich besonders betroffen sind. Es werden die Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen, zur Senkung von Vorauszahlungen und im Bereich der Vollstreckung verbessert. Es ist wichtig, dass sich betroffene Freiberufler mit ihrem Finanzamt in Verbindung setzen.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat im Einvernehmen mit den obersten Finanzbehörden der Länder „**Steuerliche Maßnahmen zur Berücksichtigung der Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19/SARS-CoV-2)**“ mit **BMF-Schreiben vom 19.03.2020**¹ veröffentlicht.

Darin heißt es einleitend, dass in weiten Teilen des Bundesgebietes durch das Coronavirus beträchtliche wirtschaftliche Schäden entstanden sind oder noch entstehen werden. Es sei daher angezeigt, den Geschädigten durch steuerliche Maßnahmen zur Vermeidung unbilliger Härten entgegenzukommen. Im Hinblick auf Stundungs- und Vollstreckungsmaßnahmen sowie bei der Anpassung von Vorauszahlungen für Steuern, die von den Landesfinanzbehörden im Auftrag des Bundes verwaltet werden, gilt nach dem Erlass daher Folgendes:

I. Keine strengen Anforderungen bis 31.12.2020

Bis zum 31.12.2020 können die „nachweislich **unmittelbar** und **nicht unerheblich** betroffenen Steuerpflichtigen“ unter Darlegung ihrer Verhältnisse folgende Anträge stellen:

1. Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern

Diese Anträge sollen nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

Bei der Nachprüfung der Voraussetzungen für Stundungen sollen nach dem Erlass keine strengen Anforderungen gelten.

Zudem kann auf die Erhebung von Stundungszinsen „in der Regel verzichtet“ werden.

2. Anträge auf Anpassung der **Vorauszahlungen** auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer

Auch diese Anträge sollen nicht deshalb abgelehnt werden, weil die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen können.

¹ https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/BMF_Schreiben/Weitere_Steuerthemen/Abgabenerordnung/2020-03-19-steuerliche-massnahmen-zur-beruecksichtigung-der-auswirkungen-des-coronavirus.pdf?__blob=publicationFile&v=1



II. Besondere Begründungspflicht nach dem 31.12.2020

Anträge von „nachweislich unmittelbar und nicht unerheblich betroffenen Steuerpflichtigen“ auf Stundung der nach dem 31.12.2020 fälligen Steuern sowie Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen, die nur Zeiträume nach dem 31.12.2020 betreffen, müssen nach dem BMF-Schreiben besonders begründet werden.

III. Verzicht auf Vollstreckungen/Säumniszuschläge

Es besteht die Möglichkeit für den Steuerpflichtigen dem Finanzamt mitteilen, dass er vom Corona-Virus „unmittelbar und nicht unerheblich betroffen“ ist.

Der Erlass besagt, dass das Finanzamt u.a. dann bis zum 31.12.2020 von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder bis zu diesem Zeitpunkt fällig werdenden Steuern absehen soll.

In den betreffenden Fällen sind die im Zeitraum ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des BMF-Schreibens bis zum 31.12.2020 verwirkten Säumniszuschläge für diese Steuern zum 31.12.2020 zu erlassen. Die Finanzämter können den Erlass der Säumniszuschläge durch Allgemeinverfügung regeln.

Die BRAK hat das BMF-Schreiben vom 19.03.2020 (V A 3 -S 0336/19/10007 :002) auf ihrer Homepage veröffentlicht.
